



Leitfaden der Stadt Brühl für die Durchführung von Veranstaltungen - insbesondere in geschlossenen Räumen -

Dieser Leitfaden soll dem Veranstalter einen Überblick über die zu beachtenden Vorschriften und die ihn treffenden Verpflichtungen im Rahmen der Durchführung einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen bieten. Zugleich sollen mögliche Ansprechpartner von Seiten der Stadt Brühl benannt werden.

Der Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

I. Veranstaltungsgenehmigung

Je nach Örtlichkeit der Veranstaltung sind für die Durchführung der Veranstaltung Genehmigungen erforderlich (z.B. des Schulamtes bei einer Veranstaltung in der Schule).

Je nach Art der Veranstaltung können sich weitere Genehmigungserfordernisse ergeben (z.B. aus dem ImSchG NW, SprengG, s.u. unter V.).

II. Risikobewertung

Den Veranstalter treffen sog. *Verkehrssicherungspflichten*, d.h. der Veranstalter, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage für Dritte schafft (z.B. durch die Veranstaltung), hat Rücksicht auf diese Gefährdung zu nehmen und deshalb die allgemeine Rechtspflicht, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und ihm zumutbar sind, um Schädigungen Dritter (z.B. Besucher, Anwohner) zu vermeiden. Diese Verpflichtung hat ihre Grundlage in § 823 Abs. 1 BGB.

Um den Verantwortungsbereich des Veranstalters zutreffend einschätzen zu können, ist es ratsam, bei der Planung der Veranstaltung eine sog. Risikobewertung vorzunehmen. Dabei werden mögliche Gefahren analysiert, um aus dem Gefährdungspotenzial evtl. zu treffende Vorkehrungen ableiten zu können.

Bereits hier können die zuständigen Behörden (Ordnungsamt der Stadt Brühl, Polizei, Feuerwehr) zu Rate gezogen werden.

Es erscheint aus Beweisgründen ratsam, die Risikobewertung schriftlich zu fixieren. Sofern es die Art der Veranstaltung erfordert, ist die Aufstellung eines Sicherheitskonzeptes verbindlich. Der Veranstalter hat in diesem Fall zusätzlich einen Ordnungsdienst zu stellen (§ 43 Sonderbauverordnung Nordrhein-Westfalen [SBauVO NW]).

III. Anforderungen an die Räumlichkeiten

Um die Sicherheit insbesondere der Besucher zu gewährleisten, stellt das Gesetz (insbes. die SBauVO NW) an sog. Versammlungsstätten besondere bauliche Anforderungen. Die Einhaltung dieser Anforderungen obliegt grundsätzlich dem Betreiber der Versammlungsstätte. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass von den zuständigen Behörden genehmigte Versammlungsstätten diesbezüglich bereits geprüft wurden. Dennoch sollte sich auch der Veranstalter von der Einhaltung der nachstehenden Vorschriften überzeugen:

- ordnungsgemäßes Vorhandensein und Kennzeichnung von Rettungswegen, §§ 6-8 SBauVO NW
- Einhaltung der Brandschutzbestimmungen, insbes. Vorhandensein von Feuerlöschern, §§ 19, 20 SBauVO NW
- Vorhandensein ausreichender und getrennter sanitärer Einrichtungen, § 12 SBauVO NW
- Vorhandensein einer Notstromversorgung, § 14 SBauVO NW

Im Rahmen der *Bestuhlung* ist gem. § 10 Abs. 1 SBauVO NW zu beachten, dass in Reihen angeordnete Bestuhlung grundsätzlich unverrückbar befestigt sein muss. Sofern die in Reihen angeordnete Bestuhlung nur vorübergehend (für die Dauer der Veranstaltung) aufgestellt wird, muss sie innerhalb der einzelnen Reihen fest verbunden sein. Die weiteren Bestimmungen zur Mindestbreite eines Sitzplatzes und zum Mindestabstand zwischen den Reihen (vgl. § 10 Abs. 3 SBauVO NW) sowie brandschutzrechtliche Vorschriften (z.B. Freihaltung von Rettungswegen) sind einzuhalten. Sollte in diesem Zusammenhang die Änderung einer bereits genehmigten Bestuhlung beabsichtigt werden, ist daher – um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen – unbedingt eine erneute Genehmigung des Bauordnungsamtes einzuholen.

Für Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen sind besondere Anforderungen einzuhalten (§§ 26 ff. SBauVO).

Für sog. *fliegende Bauten*, also solche Bauten, die an verschiedenen Stellen auf- und abgebaut werden können (z.B. Großbühnen, best. Zelte), ist vor Aufstellung eine Erlaubnis der Bauaufsichtsbehörde erforderlich (§ 79 Abs. 2 u. 3 BauO NW).

Sofern die Veranstaltung an einem Ort durchgeführt wird, der nicht zu diesem Zweck errichtet wurde (z.B. Garagen), liegt eine sog. *Nutzungsänderung* vor. Diese ist gem. § 63 Abs. 1 S. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) grundsätzlich von einer Baugenehmigung durch das Bauordnungsamt abhängig. Eine solche Genehmigung ist daher i. d. R. vorab einzuholen.

IV. Anforderungen an die Infrastruktur

- Vorhandensein ausreichender Parkmöglichkeiten, insbes. für Menschen mit Behinderung (§ 13 SBauVO NW)

Sofern der aufgrund der Veranstaltung anfallende Verkehr eine übermäßige Belastung der Straßen zur Folge hat, ist eine Sondererlaubnis der Straßenverkehrsbehörde erforderlich, § 29 Abs. 2 StVO.

Bei einer Nutzung der öffentlichen Verkehrswege, die über die allgemeine Nutzung als Verkehrsweg hinaus geht (z.B. Aufstellen von Ständen, Verteilung von Werbung), ist eine sog. *Sondernutzungserlaubnis* der Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

V. Anforderungen an die Durchführung der Veranstaltung

1. gaststättenrechtliche Vorschriften nach dem Gaststättengesetz (GastG)

Sofern auf der Veranstaltung Getränke oder zubereitete Speisen angeboten werden, liegt ein sog. *Gaststättengewerbe* i.S.d. § 1 GastG vor. Der Betrieb eines solchen Gaststättengewerbes bedarf der Erlaubnis, § 2 GastG. Für den Zeitraum der Veranstaltung kann eine Erlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen erteilt werden, § 12 GastG. Zuständig ist das Gewerbeamt bzw. Ordnungsamt.

Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, §§ 5, 12 Abs. 3 GastG (insbesondere zur Einhaltung von Hygienevorschriften).

Hinzuweisen ist auf die in § 20 GastG genannten Verbote, insbesondere das Verbot, alkoholische Getränke an „erkennbar Betrunkene“ zu verabreichen.

Die Anbieter von Speisen und/oder Getränken haben gem. § 7 Preisangabenverordnung (PAngVO) ihre Preise in einem *Preisverzeichnis* anzugeben und bekannt zu machen.

2. gewerberechtliche Vorschriften nach der Gewerbeordnung (GewO)

Sofern es sich bei der Veranstaltung um eine Messe, eine Ausstellung, einen Groß-, Wochen-, Spezial- oder Jahrmarkt handelt (§§ 64 ff. GewO), erfolgt auf Antrag hin eine *Festsetzung* durch die zuständige (Kreis-)Ordnungsbehörde (Ordnungsamt), § 69 GewO, die aus den in § 69a GewO genannten Gründen abgelehnt werden kann.

Im Falle eines Wochen-, Jahr- oder Spezialmarktes verpflichtet die Festsetzung den Veranstalter zur Durchführung.

3. Jugendschutz nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Jugendliche i.S.d. JuSchG sind Personen, die zwischen 14 und 18 Jahre alt sind.

Jugendlichen ist der Aufenthalt in *Gaststätten* grundsätzlich nur in Begleitung eines Aufsichtsberechtigten gestattet, § 4 JuSchG.

Bei *öffentlichen Tanzveranstaltungen* dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Aufsichtsberechtigten anwesend sein; Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren ohne Begleitung nur bis 24 Uhr (§ 5 JuSchG).

An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist die Abgabe von *alkoholischen Getränken* verboten; die Abgabe von Branntwein oder branntweinhaltigen Getränken ist an Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren verboten (§ 9 JuSchG).

Die Abgabe von *Tabakwaren* an Kinder und Jugendliche ist verboten. Kindern und Jugendlichen darf in der Öffentlichkeit das Rauchen nicht gestattet werden (§ 10 JuSchG).

Der Veranstalter hat gem. § 3 Abs. 1 JuSchG die für ihn nach dem JuSchG geltenden Vorschriften durch einen deutlich les- und sichtbaren *Aushang* bekannt zu machen.

4. immissionsrechtliche Vorschriften nach dem Landesimmissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (ImSchG NRW)

Nach dem ImSchG NRW hat sich jeder so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies möglich und zumutbar ist, § 3 ImSchG NRW. Der Begriff der „schädlichen Umwelteinwirkungen“ ist dabei weit zu verstehen. Insbesondere fallen auch Schall- und Geruchsmissionen darunter.

Bei der Errichtung von Anlagen (auch im Rahmen von Veranstaltungen) sind alle nach dem Stand der Technik möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, § 3 ImSchG NRW.

Gem. § 9 Abs. 1 ImSchG NRW sind in der Zeit von 22 bis 6 Uhr alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die *Nachtruhe* zu stören (insbes. Lärm- und Geruchsbelästigungen). Die zuständige Ordnungsbehörde (Ordnungsamt) kann nach einem entsprechenden Antrag gem. § 9 Abs. 3 ImSchG NRW Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

Bei der Benutzung von *Tongeräten* (z.B. Musikanlagen) ist nach § 10 Abs. 1 ImSchG NRW vorgeschrieben, dass diese nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden dürfen, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden; auf öffentlichen Flächen ist der Gebrauch solcher Geräte grundsätzlich verboten, § 10 Abs. 2 ImSchG NRW.

Die zuständige Ordnungsbehörde (Ordnungsamt) kann nach einem entsprechenden Antrag gem. § 10 Abs. 4 ImSchG NRW Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

5. Schutzvorschriften im Rahmen der Verwendung von Pyrotechnik

Im Rahmen der Verwendung von Pyrotechnik (insbes. Feuerwerk) sind verschiedene Vorschriften und Gesetze maßgebend, insbesondere die SBauVO NW, das Sprengstoffgesetz (SprengG) und die Sprengstoffverordnung (SprengVO).

Nach § 35 Abs. 1 SBauVO NW ist in Versammlungsräumen das Verwenden von offenem Feuer, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. Eine Ausnahme von diesem Verbot gilt, sofern die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle (Feuerwehr und Ordnungsamt) abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss in jedem Fall durch eine nach dem Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.

Nach dem § 20 Abs. 1 SprengG wird den geeigneten Personen i.d.S. ein sog. *Befähigungsschein* ausgestellt. Daher sollte die Vorlage des Befähigungsscheines verlangt werden.

Gem. § 7 Abs. 1 (i.V.m. § 27 Abs. 1) SprengG bedarf der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen einer Erlaubnis, welche durch die Ordnungsbehörde (Ordnungsamt) erteilt wird.

Gem. § 11 Abs. 1 ImSchG NW ist bei einem *Feuerwerk* der entsprechende Antrag 2 Wochen vorher schriftlich bei der Ordnungsbehörde (Ordnungsamt) einzureichen. Das Feuerwerk darf nach § 11 Abs. 2 ImSchG NW vorbehaltlich anderer Genehmigungen nicht länger als 30 Minuten dauern und muss i.d.R. um 22 Uhr beendet sein.

Nach § 23 Abs. 1 SprengVO ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten. Gem. § 24 SprengVO können von der zuständigen Ordnungsbehörde Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden.

6. Sonn- und Feiertagsgesetz (FeiertagsG)

Durch das FeiertagsG sind Sonn- und Feiertage besonders geschützt. Damit einher geht ein Arbeitsverbot für öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, § 3 FeiertagsG. Von diesem Verbot können gem. § 10 FeiertagsG Ausnahmen zugelassen werden, die vom Landrat zu erteilen sind.

7. besondere Anforderungen im Rahmen der Verwendung von Veranstaltungstechnik

Abhängig von der Größe der Versammlungsstätte bzw. der Fläche, auf der Darbietungen erbracht werden, ist es gem. § 40 SBauVO NW erforderlich, die verwendete Veranstaltungstechnik (z.B. Beleuchtungsanlagen, Bühnenaufbauten) von einer geeigneten Person aufbauen, abnehmen und/oder überwachen zu lassen.

Bei kleineren Veranstaltungen kann ein erfahrener Bühnenhandwerker bzw. eine erfahrene Bühnenhandwerkerin ausreichen (vgl. § 40 Abs. 3 S. 2 SBauVO NW) oder unter den Voraussetzungen von § 40 Abs. 5 S. 2 SBauVO NW sogar eine Person ohne weitere fachliche Qualifikation, die mit den entsprechenden technischen Einrichtungen vertraut ist. Um Haftungsrisiken zu minimieren, ist es ratsam, eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik unter Vorlage der entsprechenden Bescheinigung zu Rate zu ziehen.

VI. weitere Vorschriften

Der Veranstalter hat über die o.g. Vorschriften hinaus auch weitere Schutzvorschriften, wie z.B. das *Arbeitszeitgesetz* (ArbZG) und das *Arbeitsschutzgesetz* (ArbSchG) zu beachten. Das ArbZG regelt die zulässige Arbeitszeit der beschäftigten Personen, das ArbSchG enthält Bestimmungen, die der Sicherheit der beschäftigten Personen am Arbeitsplatz dienen und dementsprechende Verpflichtungen des Arbeitgebers enthalten.

Hinzuweisen ist auch auf die besonderen berufsgenossenschaftlichen *Unfallverhütungsvorschriften*, welche von den Berufsgenossenschaften bzw. den Unfallversicherungsträgern erlassen werden. Diese enthalten z.B. Regelungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten oder zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe am Arbeitsplatz.

VII. Ordnungswidrigkeiten

Zu beachten ist, dass Verstöße gegen die o.g. Vorschriften i.d.R. als Ordnungswidrigkeiten einzustufen sind, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Im Einzelfall kommt bei Missachtung auch eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch in Betracht (z.B. im Falle einer Schädigung von Personen eine fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassen).

Anhang: zuständige Fachbereiche und Ansprechpartner der Stadt Brühl

Fachbereich

Ansprechpartner

Veranstaltungsmanagement:

Herr Dietmar Druckrey
Tel.: 02232 79-2620
e-mail: ddruckrey@bruehl.de

Herr Peter Dorweiler
Tel.: 02232 79-3492
e-mail: pdorweiler@bruehl.de

Ordnungsamt:

Herr Herbert Wolters
Tel.: 02232 79-3540
e-mail: hwolters@bruehl.de

– Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten:

Frau Anja Aubke
Tel.: 02232 79-3560
e-mail: aaubke@bruehl.de

– Gewerbeangelegenheiten:

Frau Claudia Kribben
Tel.: 02232 79-3550
e-mail: ckribben@bruehl.de

Bauordnungsamt:

Herr Bruno Schöttler
Tel.: 02232 79-5200
e-mail: bschoettler@bruehl.de

Kommunale Sicherheit:

Herr Hartwig Bosseler
Tel.: 02232 79-2260
e-mail: hbosseler@bruehl.de

Feuerwehr:

Herr Peter Berg
Tel.: 02232 9443022
e-mail: pberg@bruehl.de

Aufgestellt durch FB 30/September 2014
- Justizariat und Zentrale Vergabestelle -